

**Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
über das Gemeindekolleg
(Gemeindekolleggesetz – GKG)**

Vom 30. Oktober 1994

(ABl. Bd. VI S. 247)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gemeindekolleg ist eine Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2

(1) Das Gemeindekolleg dient

1. der Förderung missionarischer Arbeit in der Volkskirche im Sinne der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur „Missionarischen Doppelstrategie“ und deren Zielsetzungen,
2. der Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis durch die Entwicklung geeigneter Projekte, deren Vermittlung in Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und Kirchenkreisen sowie deren Weiterentwicklung auf der Grundlage regelmäßiger Auswertungen,
3. der Fortschreibung der Grundkonzeption nach Nr. 1 aufgrund praktischer Erfahrungen und theologischer Reflexionen.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Gemeindekolleg spezielle Aufgaben im Rahmen seines allgemeinen Auftrags zuweisen.

§ 3

(1) Das Gemeindekolleg untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Für den Dienst im Gemeindekolleg beruft die Kirchenleitung einen Leiter oder eine Leiterin, einen stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin und andere Fachreferenten oder Fachreferentinnen.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden durch das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindekollegs eingestellt.

§ 4

(1) Bei dem Gemeindekolleg wird ein Beirat gebildet. Er wird durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Im Beirat sollen die Kirchenleitung, gliedkirchliche Fachreferate, die Gemeindeebene, die

missionarischen Dienste, verwandte Einrichtungen und die praktische Theologie angemessen vertreten sein. Bei der Berufung des Beirates sind ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen. Die Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindegremiums können Vorschläge für die Berufung in den Beirat machen.

(3) Im übrigen gilt für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung am 17. Januar 1986 beschlossene Regelung für die Fachausschüsse (ABl. Bd. VI S. 26) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der oder die von der Kirchenleitung berufene Vorsitzende vertritt den Beirat. Er oder sie ist bei der Berufung des Leiters oder der Leiterin durch die Kirchenleitung zu hören.

(5) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Lutherischen Kirchenamtes. Der Geschäftsführung obliegt die Verbindung zu den Gliedkirchen. Die inhaltliche Vorbereitung und Nacharbeit der Beiratssitzungen obliegt regelmäßig den Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindegremiums in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 5

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Gemeindegremiums, bestimmt den Rahmen des Arbeitsprogramms und begleitet den Leiter oder die Leiterin, seinen oder ihren Stellvertreter und die übrigen Fachreferenten und Fachreferentinnen in ihrer Arbeit.

(2) Der Beirat prüft Vorschläge für neue Projekte und beschließt deren Entwicklung im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und der inhaltlichen Vorgaben durch die Kirchenleitung. Er beschließt über die Bildung und Zusammensetzung der erforderlichen Projektgruppen. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Für die Beendigung eines Projektes und die Änderung der Zusammensetzung einer Projektgruppe gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Leiter oder die Leiterin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Beirates teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt; sie haben kein Stimmrecht.

§ 6

(1) Dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung. Mit den anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen gestaltet er oder sie die Arbeit des Gemeindegremiums und entwickelt im Einvernehmen mit dem Beirat das Arbeitsprogramm.

(2) Der Leiter oder die Leiterin erstattet der Kirchenleitung jährlich einen Bericht. Die Arbeitsprogramme des Gemeindegremiums sind Teile dieses Berichtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin bewirtschaftet die Mittel für das Gemeindegremium nach der Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Rechnungslegung erfolgt zeitgleich mit der des Lutherischen Kirchenamtes.

(4) Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Fachaufsicht des Beirates und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindegremiums unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters oder der Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin kann eine Dienstordnung erlassen.

(5) Für die im Gemeindegremium Beschäftigten gelten jeweils die für die im Lutherischen Kirchenamt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen maßgeblichen dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

(1) Für die Unterhaltung des Gemeindegremiums wird als Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche ein gesonderter Haushaltsplan mit Stellenplan des Gemeindegremiums aufgestellt. Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche findet Anwendung.

(2) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Fachreferenten und Fachreferentinnen werden von den Gliedkirchen unter Fortfall der Bezüge für den Dienst im Gemeindegremium beurlaubt. Über die Kosten für Beihilfen nach den Beihilfevorschriften (BhV) ist vor der Berufung in den Dienst des Gemeindegremiums eine Vereinbarung zwischen der Vereinigten Kirche und der beurlaubenden Kirche zu treffen.

(3) Im übrigen können die Gliedkirchen und die mit der Vereinigten Kirche verbundenen Kirchen unter Übernahme der Personalkosten weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für das Gemeindegremium zur Verfügung stellen. Die Voraussetzungen für deren Mitarbeit werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindegremiums festgelegt.

§ 8

(1) Die Anmeldungen für den Haushalt sind in der für den Haushalt der Vereinigten Kirche bestimmten Frist vorzunehmen. Sie erfolgen durch das Gemeindegremium nach Beratung im Beirat.

(2) Im Gemeindegremium wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet, für die der Leiter oder die Leiterin im Rahmen der Haushaltsansätze Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist. Die Buchhaltung erfolgt im Lutherischen Kirchenamt; diese arbeitet auf Anweisung.

(3) Mittel Dritter für das Gemeindegremium sind in Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Das Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. September 1988 (ABl. Bd. VI S. 65) tritt mit demselben Tage außer Kraft.